



## B. Der Aufbau des Delikts im Strafrecht

# I. Der dreistufige Deliktssaufbau

1. Tatbestand (Generelle Unrechtsumschreibung)
  - Ein Verhalten, das unter den Tatbestand subsumiert werden kann, ist grundsätzlich strafrechtlich rechtswidrig.
  - Ein Verhalten, das nicht hierunter subsumiert werden kann, ist nie strafrechtlich rechtswidrig (§ 1 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG)
2. Rechtswidrigkeit
  - Im Ausnahmefall kann ein Verhalten, das den Tatbestand erfüllt, trotzdem rechtmäßig sein, wenn nämlich ein Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr [§ 32]) vorliegt.
3. Schuld
  - Nur schuldhaftes Handeln ist strafbar
  - Schuld setzt die Fähigkeit voraus, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG)
    - Einsichtsfähigkeit (§§ 20, 21 StGB, 3 JGG)
    - Handlungsfähigkeit (§ 35 StGB, Zumutbarkeit)

## II. Aufbau des Tatbestandes

### 1. Objektiver Tatbestand

- Täterbeschreibende Merkmale (Wer, Amtsträger, Zeuge)
- Tatobjekte (Mensch, Sache, Kfz-Führer, Fremdheit)
- Tatbestandlicher Erfolg (Tod, Gesundheitsschädigung, Zerstörung)
- Tathandlungen (Wegnehmen, Drohen, Schwören)
- Sonstiges (gegen den Willen des Berechtigten etc.)

### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (Wissen und Wollen)
- Weitere Absichten
  - Verdeckungs-/Ermöglichungsabsicht (§ 211 StGB)
  - Zueignungsabsicht (§ 242 StGB)
  - Bereicherungsabsicht (§ 263 StGB)
  - Böswilligkeit (§ 225 StGB)

### III. Beispiele zu den Voraussetzungen auf den Deliktsstufen:

- T findet um die Mittagszeit am Ufer eines Sees ein Ruderboot. Das Boot ist dort angebunden und er weiß, dass es dem O gehört. Er löst die Befestigung und benutzt das Boot für eine gemütliche Rudertour über den See. Am Nachmittag bringt er es – wie geplant – zurück und befestigt es so, wie er es vorgefunden hat.
- T sieht wie der A zu ertrinken droht. Er weiß, dass sich in der Hütte des O, neben der er steht, ein Rettungsring befindet. Er bricht die verschlossene Tür auf und rettet mit dem Rettungsring den A
- Der neunjährige T klettert in den Garten des Nachbarn und pflückt von dessen Apfelbaum ein paar Äpfel und isst sie auf.

Wie hat sich T strafbar gemacht? (vgl. auch *Krey/Esser AT Rn. 255 ff.*)

## IV. Prüfung eines vollendeten Erfolgsdelikts

**Sachverhalt:** A gibt B eine schmerzhafte Ohrfeige. B trägt ein „blaues Auge“ davon. Wie hat sich A strafbar gemacht?

- Mögliches Delikt: Körperverletzung gemäß § 223 StGB
- Ist der Tatbestand erfüllt?

### *Objektiver Tatbestand*

- Menschliche **Handlung:**  
Ohrfeige, die zum tatbestandlichen **Erfolg**  
(blaues Auge= körperliche Misshandlung/Gesundheitsschädigung)
- geführt hat (**Kausalität**),

### *Subjektiver Tatbestand*

- wobei der Täter **vorsätzlich** gehandelt haben muss.

# V. Einteilung der Straftaten

- Unrechtsgehalt
  - Vergehen und Verbrechen (§ 12 StGB)
  - Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 15 StGB)
  - Versuch und Vollendung (§ 22, 23 StGB)
  - Begehungs- und Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB)
- Deliktscharakter
  - Erfolgsdelikt (Verletzungs- und Gefährdungsdelikt)
  - Kurierte Erfolgsdelikte
  - Qualifizierte/Erfolgsqualifizierte Delikte
  - Abstrakte Gefährdungsdelikte
  - Tätigkeitdelikte
  - Zustands- oder Dauerdelikte
  - Allgemeindelikte, eigenhändige und Sonderdelikte



## C. Der objektive Tatbestand\*

- \*Ein Glossar von Begriffen im Kontext des Tatbestandes findet sich bei *Walter* in LK-StGB Vor §§ 13 ff. Rn. 40

# I. 1 Handlungsbegriff

- Nur menschliche Handlung kann Strafe begründen, weil Menschen nur für eigene Handlungen strafrechtlich verantwortlich sein können und eine Verbotsnorm sich nur auf menschliches Handeln beziehen kann (Grenzfunktion)
  - T berührt eine elektrische Leitung und zuckt, dabei wirft er eine Vase des O um, die zerbricht.
  - T bekommt während der Fahrt mit dem Kfz einen Krampfanfall und verursacht durch unkontrollierbare Zuckungen einen Unfall
  - T weicht einem Tier auf der Landstraße aus und prallt gegen eine Leitplanke. Durch den Aufprall wird der Beifahrer verletzt.
- Willensunabhängige Körperbewegungen wie Zuckungen oder Reflexe sind keine Handlungen (*Brammsen* GA 2002, 193 ff.)
- Spontanreaktionen sind dagegen Handlungen (*Walter* in: LK Vor §§ 13 ff. Rn. 37)

## I. 2 Handlungsbegriffe (*Walter* LK Vor §§ 13 ff. Rn. 29)

- **Kausale/natürliche Handlungslehre:** Handlung ist jede willentliche Körperbewegung (*Walter* LK Vor §§ 13 ff. Rn. 30).
- **Finale Handlungslehre:** Handlung ist jede Zwecktätigkeit, also eine willentliche Körperbewegung zur Erreichung eines Zwecks (*Welzel*, S. 33)
- **Soziale Handlungslehre:** Handlung ist jedes vom Menschen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten (*Wessels/Beulke/Satzger* Rn.93)
- **Personale Handlungslehre:** Handlung ist jede Persönlichkeitsäußerung, alles, was sich einem Menschen als seelisch-geistigem Aktionszentrum zuordnen lässt (*Roxin* AT I § 8 Rn. 44 ff.)
- **Negativer Handlungsbegriff:** Nichtvermeidung eines vermeidbaren Erfolgs (*Jakobs* AT 6/24 ff.)

## II.1 Erfolgseintritt und Kausalität

- Voraussetzung der Strafbarkeit beim Erfolgsdelikt ist der Erfolg, also die Bewirkung einer im gesetzlichen Tatbestand umschriebenen Änderung der Außenwelt (Tod, Verletzung eines Menschen, Zerstörung einer Sache etc.)
- Wird durch ein Erdbeben ein Mensch verletzt, ist das zwar grds. ein Erfolg im Sinne des § 223 StGB
- Strafrechtlich relevant ist ein Erfolg aber nur, wenn er einem Menschen zugerechnet werden kann (Beherrschbarkeit)
- **Zurechnung** ist nur über Handlungen möglich, also muss die Handlung den Erfolg verursachen: Kausalität

## II.2 Erfolgseintritt und Kausalität

- **Äquivalenztheorie (h.M.):** Eine Handlung ist für einen Erfolg nach der herrschenden **Äquivalenztheorie** kausal, wenn **sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere** (conditio sine qua non Formel: RGSt 44, 244; BGHSt 21, 59)
- **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung:** Eine Handlung ist für einen Erfolg kausal, wenn dieser Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen (natur-)gesetzmäßig verbunden ist (Jescheck/Weigend AT § 28 II 4)

## II.3 Erfolgseintritt und Kausalität

### **Naturwissenschaftliche Zweifel (BGHSt 41, 206 ff.):**

Es steht fest, dass das Opfer die in einem Holzschutzmittel enthaltenen Dämpfe eingeatmet hat. Eine von ihnen ausgehende Gesundheitsgefahr ist nicht nachgewiesen, aber wahrscheinlich, andere Ursachen für die Gesundheitsschädigung sind auszuschließen.

## II.4 Einzelfälle (vgl. Kühl AT § 4)

- A vergiftet O. O wird, bevor das Gift wirken kann, von B erschossen.  
(**Überholende Kausalität**; *Welzel* S. 44; T. *Walter* in LK-StGB Vor §§ 13 ff. Rn 78)
- A und B verabreichen dem O unabhängig von einander jeweils eine Dosis Gift, die für sich allein genommen nicht tödlich ist. Zusammen wirken diese beiden Dosen dann aber für O tödlich.  
(**Kumulative Kausalität**: *Kindhäuser* AT § 10 Rn. 29)
- A, B und C sind Gemeinschaftsinhaber eines Unternehmens, das ein gefährliches Produkt ausgeliefert hat. Die einzige Möglichkeit Gesundheitsschäden für Kunden zu verhindern ist der Rückruf. Zusammen beschließen sie, keinen Rückruf zu starten und vertrauen auf das Ausbleiben des Erfolges. O wird durch die Benutzung des Produkts verletzt.
- A fährt auf der Autobahn auf den Vordermann O auf, dieser wird verletzt. Wenn A nicht aufgefahren wäre, dann wäre sicher der B auf den O aufgefahren und hätte ihn genauso.  
(**Alternative Kausalität**: BGHSt 37, 106 ff. BGHSt 39, 195)
- **hypothetische Ersatzursachen**, *Welzel* S. 44; vgl. auch BGHSt 2, 20, 24

## II.5 Einschränkungen der Kausalität

F und M haben einen Sohn S. Dieser begeht eine Körperverletzung an O.

- a) Ausgangsfrage: Strafbarkeit von F und M?
- Handlung: Zeugung und Geburt des S
  - Erfolg: Verletzung des O
  - Kausalität: Wenn F und M das Kind nicht gezeugt hätten, F ihn nicht geboren hätte (Handlung), wäre es nicht zum Verletzungserfolg gekommen.
  - Das Dazwischentreten eines anderen (des S) unterbricht die Kausalkette nicht, sondern vermittelt sie nur (so *Welzel* S. 44)
- b) Einschränkungsversuche
- (1) Adäquanztheorie (vgl. hierzu *Jakobs* AT 7/30 ff.)
  - (2) Relevanztheorie (vgl. hierzu *Roxin* AT I § 11 Rn 39 ff.)
  - (3) Objektive Zurechnung
  - (4) Subjektiver Tatbestand

## II.6 Objektive Zurechenbarkeit

### a) Grundlagen

- Eine rein auf Kausalität gestützte Zurechnung von Erfolgen verstößt gegen das Schuldprinzip, weil niemand alle Folgen seines Handelns erkennen und sich danach richten kann
- Daher ist die objektive Zurechnung ein notwendiges Merkmal der Strafbegründung (h.M. normatives Korrektiv: *Wessels/Beulke* Rn 176)
- **Objektiv zurechenbar** ist ein Erfolg dem Subjekt über seine Handlung dann, wenn es *eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat.*
- Rechtlich relevante Gefahr = Verletzen einer rechtlichen Verhaltensregel  
(Überblick *Wessels/Beulke* AT Rn. 176 ff.; Einzelheiten *Krey/Esser* AT Rn. 325-372)

## a) Fehlen der objektiven Zurechnung / Kein unerlaubtes Risiko

- A und B spielen Fußball. A begeht gegenüber B einen leichten Regelverstoß und trifft mit einem Tritt den Knöchel des B. B erleidet einen Bluterguss  
→ **Sozialadäquanz der Handlung**; *Walter* in: LK-StGB Vor §§ 13 Rn. 93
- A schlägt mit einem Stock auf O ein und zielt dabei auf den Kopf des O. T tritt dazwischen und lenkt den Schlag so ab, dass nur die Schulter des O verletzt wird.  
→ **Risikoverringung**; *Walter* in: LK-StGB Vor §§ 13 Rn. 93
- T befährt unter Beachtung aller Verkehrsregeln mit seinem Auto eine Landstraße. Es kommt zu einem Unfall, bei dem der O, der in Eile war und deshalb auf die Straße rannte, verletzt wird.  
→ **Erlaubte Risikoschaffung/Vertrauensgrundsatz**
- Neffe T überredet seinen Erbonkel O zu einem Flug, weil er auf einen Absturz der Maschine hofft. O unternimmt die Reise und kommt tatsächlich bei einem Flugzeugabsturz ums Leben.  
→ **Mangelnde Beherrschbarkeit** = keine rechtlich relevante Gefahrschaffung;  
Sozialadäquanz der Handlung

## b) Fehlen der objektiven Zurechnung / Mangelnde Risikorealisierung

- T hat O bei einer Messerstecherei verwundet. Als T, der nicht wegen Tötung bestraft werden will, den O zum Krankenhaus fährt, wehrt sich dieser gegen eine ärztliche Behandlung und flieht. Er stirbt an einer Wundinfektion.  
→ **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung** (BGH NStZ 1994, 394, BGHSt 39, 322)
- T „überfährt“ eine rote Ampel. Eine halbe Stunde später verletzt er, trotz nunmehr regelgerechten Fahrens, eine Person.  
→ **Schutzzweck der Norm** nicht berührt, BGHSt 31, 61, 64
- T sticht in Tötungsvorsatz mit einem Messer auf O ein und verletzt ihn schwer, aber nicht lebensgefährlich. Auf dem Weg zum Krankenhaus kommt es zu einem Unfall; dabei stirbt O.  
→ **Mangelnde Vorhersehbarkeit**, vgl. auch RGSt 54, 349, 351
- T fährt zu schnell und verletzt daher bei einem Unfall den O. Später stellt sich heraus, dass die gleichen Verletzungen auch dann eingetreten wären, wenn T die Geschwindigkeitsbeschränkung eingehalten hätte.  
→ **Rechtmäßiges Alternativverhalten**

## c) Rechtmäßiges Alternativverhalten

- Bildung der richtigen Hypothese (BGHSt 24, 31 ff.)

A fährt im betrunkenen Zustand einen Radfahrer an. Da dieser ohne Beleuchtung fuhr, hätte A den Unfall auch dann möglicherweise nicht verhindern können, wenn er nüchtern gewesen wäre. Sicher hätte er den Unfall verhindert, wenn er statt 50 km/h nur 30 km/h gefahren wäre.

  - BGH: Besonderer Sorgfaltsmaßstab für den „sorgfältigen betrunkenen Verkehrsteilnehmer“
  - Lehre: Maßstab des nüchternen Fahrers (vgl. *Puppe* NStZ 1997, 398 ff.)
- Zurechnung trotz Unsicherheiten
  - Vermeidbarkeitstheorie (h.M.): Zurechnung nur, wenn der Unfall sicher vermieden worden wäre.
  - Risikoerhöhungslehre (*Roxin*): Zurechnung bereits dann, wenn das Erfolgsrisiko durch die Handlung signifikant erhöht worden ist.

### III. Besondere Tatbestandsmerkmale

1. Deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale
  - a) Sache, Gebäude, Fahrrad, Mensch
  - b) Fremd, rechtswidrig, Urkunde, zuständige Stelle, Pflichtwidrigkeit
  
2. Auf den Willen des Rechtsgutsträgers bezogene Merkmale
  - a) Wegnehmen (§§ 242, 249 StGB)
  - b) Eindringen (§ 123 StGB)
  - c) Gegen den Willen des Berechtigten (§ 248b StGB)